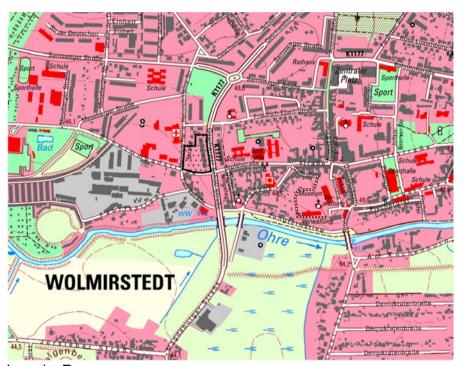
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/22 Geschwister-Scholl-Straße / Heinrich-Heine-Straße – Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 23.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Bebauungsplanes Nr. 42/22 Geschwister-Scholl-Straße / Heinrich-Heine-Straße - Stadt Wolmirstedt als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während der nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Lage des Plangebietes



Lage im Raum:

[TK 10/2018] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1 - 6021577 / 2011

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,

Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr außerhalb nach Vereinbarung.

Sollten Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so kann die Einsichtnahme der Unterlagen gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet erfolgen oder nach telefonischer Terminvereinbarung. Auskünfte erteilt die zuständige Mitarbeiterin Frau Bunk der Stabsstelle Stadtentwicklung unter folgender Telefonnummer: 039201/64768.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 05.07.2022

M. Cassuhn Bürgermeisterin